Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die gemeinsame Teilnahme der Städte Eltville am Rhein und Oestrich-Winkel am Vorhaben

„Kinderfreundliche Kommunen“

Die Stadt Eltville am Rhein, vertreten durch den Magistrat, Gutenbergstraße 13, 65343 Eltville am Rhein, dieser wiederum vertreten durch
Herrn Bürgermeister Patrick Kunkel und Herrn Ersten Stadtrat Hans-Walter Pnischeck

und

die Stadt Oestrich-Winkel, vertreten durch den Magistrat, Paul-Gerhardt-Weg 1, 65375 Oestrich-Winkel, dieser wiederum vertreten durch
Herrn Bürgermeister Michael Heil und Herrn Ersten Stadtrat Werner Fladung,

schließen gemäß § 24 Abs 1, zweite Alternative, in Verbindung mit § 25 Abs 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBL. I Seite 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBL. I. Seite 618) folgende
öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1
Beteiligte und Aufgaben

1. Die Stadt Eltville verpflichtet sich, nachfolgende Aufgaben für die Stadt Oestrich-Winkel durchzuführen:

„Konzeption und Umsetzung des Vorhabens Kinderfreundliche Kommunen“

2. Die Rechte und Pflichten der Stadt Oestrich Winkel als ein Träger der in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben bleiben unberührt.

§ 2
Personelle Ausstattung

1. Es besteht Einvernehmen, dass zur Teilnahme am Vorhaben jede Kommune grundsätzlich eine halbe Stelle (EG S 11) vorzuhalten hat. Die Wahrnehmung der gemeinsamen Aufgabe erfolgt durch die Jugendpflege der Stadt Eltville in Vollzeit. Vertretungsregelungen werden innerhalb der Jugendpflege Stadt Eltville gewährleistet.

3. Bei der Besetzung von Stellen für den Aufgabenbereich ist das Einvernehmen der Vertragsparteien herzustellen.

§ 3
Kosten

Die Personalkosten der eingesetzten Vollzeitkraft werden zu gleichen Teilen getragen. Die Auszahlung erfolgt durch die Anstellungsbehörde Stadt Eltville. Die Stadt Oestrich-Winkel erstattet hälftig die Personalkosten.

Die IKZ ist grundsätzlich entsprechend dem Förderprogramm des Kompetenzzentrums für Interkommunale Zusammenarbeit mit bis zu 25.000 € je beteiligte Kommune förderfähig. Die Stadt Eltville wird hierzu einen entsprechenden Förderantrag stellen.

§ 4
Dauer der Vereinbarungen

1. Die Vereinbarung wird für die Dauer von zwei Jahren geschlossen, mit der Option der Verlängerung um jeweils weitere zwei Jahre, sofern die Vereinbarung nicht von einer Kommune mit einer Frist von sechs Monaten vor ihrer Beendigung schriftlich per Einschreiben gekündigt wird.

2. Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht, an diesem Vertrag festzuhalten, besteht jederzeit ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht.

3. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.

§ 6
Schriftform

Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 7
Wirksamkeit

Die Vereinbarung wird am 01.April 2019 wirksam.

§ 8
Anzeigepflicht

Diese Vereinbarung ist der Aufsichtsbehörde gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 KGG anzuzeigen.

§ 9
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzten, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung evtl. Lücken verpflichten sich die Parteien, auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Eltville am Rhein, _____

_____	_____
Patrick Kunkel	Hans-Walter Pnischeck
Bürgermeister	Erster Stadtrat

Oestrich-Winkel, _____

_____	_____
Michael Heil	Werner Fladung
Bürgermeister	Erster Stadtrat